

Präsident: **A.Univ.Prof. Dr.Walter Rabl**
Tel.: ++43 512 507 3306 (Fax: 2762)
walter.rabl@uibk.ac.at



Sekretariat: A-1090 Wien, Sensengasse 2
Tel.: ++43 1 4277 65701
www.oggm.at, www.oeggm.com

**Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz,
mit dem u.a. die Strafprozessordnung geändert wird (Strafprozessnovelle 2005)**

§ 119. (1) Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach beim Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder im einzelnen Fall als bedenklich erscheinen.

Werden Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige bestellt, so ist eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit zuzustellen.

§ 128. (1) Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte *aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin* nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen. *Sind diese Ärzte Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit, so ist ihnen der Auftrag im Wege des Leiters der Einheit zuzustellen. §353 Abs. 3 ZPO gilt für diese Sachverständigen und den Leiter einer Universitätseinheit sinngemäß.*

§353 ZPO:

(3) Öffentliche Beamten sind überdies auch dann zu entheben, wenn ihnen die Verwendung als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Rücksichten untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

In der Ausschussfeststellung zu den obigen Ausführungen wird Bezug auf den Rechnungshofbericht Zl. 860.027/002-E1/04 genommen. Mit dem Begriff des Angehörigen des wissenschaftlichen Personals einer Einheit wird dabei explizit auf das aktive Personal dieser Einheit im Sinne von §94 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 abgestellt. Dies bedeutet, dass weder emeritierte Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten noch karenzierte Mitglieder dieser Einheit unter die neuen Bestimmungen fallen.